

Checkliste Kostenübernahme Bezirk

Der Bezirk Mittelfranken ist freitags in jeder ungeraden Kalenderwoche von 9:00 – 12:00 Uhr im Pflegestützpunkt Schwabach vor Ort. Die **Terminvereinbarung** für eine Beratung zur Kostenübernahme in Alten- und Pflegeeinrichtungen erfolgt telefonisch über den Pflegestützpunkt Schwabach **unter 09122/ 860-595**.

Die Checkliste ist aus der Infobroschüre „Hilfe in Alten- und Pflegeheimen“ des Bezirk Mittelfranken – Sozialreferat übernommen. Die komplette Infobroschüre können Sie auf der Internetseite des Bezirks als pdf.-Datei downloaden.

Welche Unterlagen sind vorzulegen, wenn die Kosten in einem Alten- oder Pflegeheim nicht selbst getragen werden können und beim Bezirk Mittelfranken ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt wird?

- vollständig ausgefüllter Sozialhilfeantrag (Vordruck ist erhältlich beim Bezirk Mittelfranken oder z.B. im Pflegestützpunkt Schwabach)
- Die Kontoauszüge der letzten 3 Monate in Kopie oder im Original zur Einsichtnahme. Bildschirmausdrucke genügen nicht, da hier i.d.R. die Kontostände nicht ersichtlich sind
- Vollständige Kopien aller Sparbücher (der letzten 10 Jahre) vor Antragstellung. Soweit Sparbücher aufgelöst wurden, sind die Nachweise bei der Kontoführenden Bank einzuholen
- Vollständige Nachweise über sonstiges Vermögen wie z.B. Sparbriefe, Wertpapiere etc. sowie die Rückkaufswerte inklusive der Gewinnanteile für bestehende lebens- und Sterbeversicherungen (auch beitragsfreie)
- Angaben über die Krankenversicherung mit vollständiger Angabe der Geschäftsstelle
- Sofern ein Beschäftigungsverhältnis im Öffentlichen Dienst (für die nachfragende Person, Ehegatten oder bei Minderjährigen) besteht oder bestand, ist dies mitzuteilen
- Vollständige Anschriften aller Kinder, der früheren Ehegatten und deren Eltern
- Sofern eine Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden wurde, ist das Scheidungsurteil in Kopie sowie Unterhaltstitel in Kopie vorzulegen
- Die genauen Aufenthaltsverhältnisse vor der Heimaufnahme sind mitzuteilen
- Wenn ein Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen wurde, ist eine Kopie vorzulegen

Pflegestützpunkt Schwabach & Fachstelle für pflegende Angehörige Nördliche Ringstrasse 2a-c 91126 Schwabach

Kontakt: 09122/ 860-595 pflegestuetzpunkt@schwabach.de www.pflegestuetzpunkt-schwabach.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do, Fr 8:30 – 12:00 Uhr Di 14:00 – 18:00 Uhr

- Bei Rentenanspruch ist die letzte Rentenanpassungsmitteilung vorzulegen. Sofern Firmenrente bezogen wird, ist die letzte Mitteilung über die Höhe sowie die genaue Anschrift der Zahlstelle vorzulegen. Dies gilt auch bei Versorgungsbezügen o.Ä.
- Sofern Ansprüche aus einem Vertrag (Übergabevertrag, Überlassungsvertrag, Erbauseinandersetzungsvertrag, Versorgungsvertrag, Kauf- oder Schenkungsvertrag) bestehen, ist der entsprechende Vertrag vollständig, entweder im Original zur Einsichtnahme oder in Kopie vorzulegen
- Sofern noch Grundvermögen vorhanden ist, ist ein Grundbuchauszug vorzulegen
- Sofern der Antragssteller oder sein Ehegatte Leistungen vom Arbeitsamt, von der Grundversicherungsstelle oder der Krankenkasse bezieht, ist die letzte Festsetzung vorzulegen
- Sofern Betreuung besteht, benötigen wir eine Kopie des Betreuungsausweises. Sofern ein Angehöriger bevollmächtigt wurde, ist eine Kopie der Vollmacht vorzulegen
- Ist der Leistungsberechtigte oder sein Ehegatte kriegs- oder wehrgeschädigt? In diesem Fall benötigen wir die Kopie des entsprechenden Bescheides in Kopie. Mitzuteilen ist auch, wenn der Ehegatte oder ein früherer Ehegatte vermisst oder an Kriegsleiden verstorben ist bzw. wenn eines der Kinder gefallen, vermisst oder an Kriegsleiden verstorben ist
- Sofern ein Schwerbehindertenausweis vorhanden ist, ist dieser in Kopie vorzulegen. Sollte noch kein Ausweis vorhanden sein, ist die Ausstellung beim zuständigen Zentrum Bayern Familie und Soziales zu beantragen. Falls eine Gehbehinderung vorliegt, ist auch das Merkzeichen „G“ zu beantragen
- Sofern bei Ehepaaren nur ein Partner im Heim versorgt wird, ist für den zu Hause verbleibenden Ehepartner nachzuweisen, welche Kosten für Unterkunft, Heizung, Strom und evtl. Versicherungen bestehen
- Falls die Aufnahme im Pflegebereich einer Einrichtung erfolgt, ist der Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung vorzulegen. Sollte noch keine Einstufung erfolgt sein, ist diese unverzüglich bei der Pflegekasse zu beantragen.
- Falls die Aufnahme im Rüstigenbereich vorgesehen ist, ist anhand eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, dass die selbständige Haushaltsführung nicht mehr möglich ist und deshalb die Aufnahme in einer Pflegeeinrichtung erforderlich wird

Pflegestützpunkt Schwabach & Fachstelle für pflegende Angehörige Nördliche Ringstrasse 2a-c 91126 Schwabach

Kontakt: 09122/ 860-595 pflegestuetzpunkt@schwabach.de www.pflegestuetzpunkt-schwabach.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do, Fr 8:30 – 12:00 Uhr Di 14:00 – 18:00 Uhr

Pflegestützpunkt Schwabach & Fachstelle für pflegende Angehörige Nördliche Ringstrasse 2a-c 91126
Schwabach

Kontakt: 09122/ 860-595 pflegestuetzpunkt@schwabach.de www.pflegestuetzpunkt-schwabach.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do, Fr 8:30 – 12:00 Uhr Di 14:00 – 18:00 Uhr